

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hande und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

### Erbschaften des Freistaats Thüringen in den Jahren 2019 und 2020

§ 1936 Bürgerliches Gesetzbuch regelt die Erbschaft der Länder, wenn im Todesfall kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden sind. Das Erbe fällt dem Land zu, in dem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Das Land kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

Das Thüringer Finanzministerium hat die Kleine Anfrage 7/2665 vom 6. Dezember 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2022 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Gemäß der §§ 1936 und 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erbt in den Fällen, in denen keine gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben vorhanden sind beziehungsweise ermittelt werden können oder in denen die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz hatte. Ist ein solcher Wohnsitz nicht feststellbar, erbt das Land, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sinn und Zweck des Fiskalerbrechts ist es, herrenlose Nachlässe zu verhindern und eine ordnungsgemäße Nachlassabwicklung zu gewährleisten.

Verstirbt eine Person, hat das Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zu ermitteln, ob Erben vorhanden sind. Führt die Erbenermittlung zu keinem Ergebnis oder schlagen die ermittelten Erben die Erbschaft wirksam aus, stellt das zuständige Amtsgericht durch Beschluss den Fiskus als Erben fest. Die Feststellung erfolgt rückwirkend auf den Todestag des Erblassers. In Abhängigkeit vom Umfang der erforderlichen Erbenermittlung können zwischen dem Todestag und der Feststellung des Fiskus als Erben durchaus mehrere Jahre liegen. Erst mit dem Erbschaftsbeschluss erhält der Fiskus Kenntnis von der Fiskalerbschaft und kann mit der Nachlassabwicklung beginnen. Auch diese kann sich über mehrere Jahre erstrecken, vor allem dann, wenn zu einem Nachlass Grundstücke gehören, die auf Grund ihres baulichen Zustands und/oder ihrer Überschuldung nur schwer verkäuflich sind. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die in den jeweiligen Antworten für die Jahre 2019 und 2020 angegebenen Einnahmen und Ausgaben nicht ausschließlich aus Fiskalerbschaftsfällen stammen, die in diesen beiden Jahren neu angefallen sind, sondern auch aus Fällen früherer Jahre.

1. In wie vielen Fällen ist der Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 eine Erbschaft zugefallen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Jahr	Anzahl der Fiskalerbschaften
2019	797
2020	717

2. In welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 Fiskalvermögen geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Eine statistische Erfassung der zu den geerbten Nachlässen gehörenden einzelnen Vermögenswerte erfolgt - bis auf die geerbten Grundstücke - grundsätzlich nicht. Zu einem Nachlass können neben geldwerten Forderungen aus Konten, Bausparverträgen, Barvermögen, Wertpapieren oder Ähnliches die unterschiedlichsten beweglichen Gegenstände gehören, wie zum Beispiel Autos, Handy, Schmuck und Uhren, Hausrat, Münzen und so weiter. Nur in circa 20 bis 25 Prozent aller Fiskalerbschaftsfälle erbt der Freistaat Grundstücke oder Anteile an Grundstücken. Eine Wertermittlung für die geerbten Vermögenswerte findet in der Regel erst im Zusammenhang mit der Verwertung beziehungsweise Veräußerung statt.

3. In welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 Schulden beziehungsweise Verbindlichkeiten geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Eine statistische Erfassung der gegen die geerbten Nachlässe bestehenden Schulden oder Verbindlichkeiten erfolgt ebenfalls nicht. Der Fiskus kann die ihm zufallenden Erbschaften zwar nicht ausschlagen oder auf sie verzichten und haftet als Erbe auch für die Nachlassverbindlichkeiten. Allerdings ist diese Haftung kraft Gesetzes auf den vorhandenen positiven Nachlass beschränkt. Auf Grund dieser Haftungsbeschränkung und der Tatsache, dass der überwiegende Teil der geerbten Nachlässe überschuldet ist, können die bestehenden Schulden oder Verbindlichkeiten größtenteils aus dem jeweiligen Nachlass nicht befriedigt werden.

4. In welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 Sachwerte geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erfolgt eine Wertermittlung für die geerbten Vermögenswerte in der Regel erst im Zusammenhang mit der Verwertung beziehungsweise Veräußerung. Eine statistische Erfassung der Werte erfolgt nicht.

5. Wie ist der Umgang des Landes mit vererbten Sachwerten, welche Erlöse in welcher Höhe konnten in den Jahren 2019 und 2020 gegebenenfalls aus der Verwertung erzielt werden?

Antwort:

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist Sinn und Zweck des Fiskalerbrechts die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nachlassabwicklung. Dementsprechend und um die gegebenenfalls vorhandenen Nachlassverbindlichkeiten tilgen zu können, werden die zu einem geerbten Nachlass gehörenden Sachwerte der Verwertung zugeführt.

Die Vermarktung und Verwertung der zu einem Nachlass gehörenden Grundstücke geschieht in engem Zusammenwirken mit den Belegenheitsgemeinden und den Gläubigern. Hat der Fiskus nur einen Anteil an einem Grundstück geerbt, wird dieser Anteil entweder den Miteigentümern zum Kauf angeboten oder das Grundstück gemeinsam mit diesen vermarktet. In Einzelfällen erfolgt die Vermarktung auch über die Beauftragung eines Maklers.

Die beweglichen Nachlassgegenstände werden überwiegend über die Internetplattform [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert. In Einzelfällen wird bei Gegenständen, die nur einen geringen Wert haben, aus wirtschaftlichen Erwägungen, auch eine freihändige Veräußerung vorgenommen, wie zum Beispiel bei Fahrzeugen, deren Wert die Kosten für den Transport an den Dienstsitz der Behörde unterschreitet. Die bei Übernahme des jeweiligen Nachlasses bereits offenkundig wertlosen Gegenstände sowie Gegenstände, die auf Grund ihrer Natur nicht veräußert werden können, wie zum Beispiel persönliche Dokumente des Erblassers, werden vernichtet.

Sämtliche Erlöse, die Guthaben aus der Auflösung von Konten, Bausparverträgen oder Ähnliches, und alle sonstigen Beträge werden als Einnahmen im Einzelplan 17 Kapitel 1704 Titel 119 52 (Erbschaften des Staates, insbesondere nach § 1936 BGB) gebucht. Diese Einnahmen betragen:

	<b>2019 Einnahmen in Euro</b>	<b>2020 Einnahmen in Euro</b>
Erlöse für Grundstücke	534.978,19	381.534,08
Erlöse für bewegliche Gegenstände, einschließlich Pkw	52.939,26	43.134,08
Einnahmen gesamt	2.824.412,92	2.299.580,69

Wie in den Vorbemerkungen angegeben, resultieren diese Einnahmen nicht nur aus den Fiskalerbschaftsfällen der Jahre 2019 und 2020.

6. In welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 Immobilien oder Grundvermögen geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Auch bei den zum Nachlass gehörenden Grundstücken erfolgt eine Wertermittlung in der Regel erst im Vorfeld einer Veräußerung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass für einen Großteil der geerbten Grundstücke auf Grund des baulichen Zustands und der bestehenden Überschuldung eine zeitnahe Veräußerung nicht möglich ist, da sich trotz des Zusammenwirkens mit den Belegenheitsgemeinden und den Gläubigern kein Kaufinteressent findet. Da solche Grundstücke zudem regelmäßig leer stehen und ungenutzt sind, wirkt sich das wiederum auf ihren baulichen Zustand und damit auch auf ihren Wert aus. Um zusätzliche Aufwendungen für den Freistaat zu vermeiden, ist es sachgerecht, den aktuellen Wert erst dann ermitteln zu lassen, wenn ein ernsthaftes Kaufinteresse bekundet wird.

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, gehören nur in circa 20 bis 25 Prozent aller Erbschaftsfälle Grundstücke oder Anteile an Grundstücken, zu denen mehrere Flurstücke gehören können, zum Nachlass. Im Jahr 2019 waren es von den in der Antwort zu Frage 1 genannten Erbschaftsfällen 185 Fälle und im Jahr 2020 153 Fälle mit Grundvermögen. Nicht in allen Fällen wird der Fiskus Alleineigentümer des Grundvermögens. Erbt er nur einen Anteil, weil der Erblasser lediglich Miteigentümer des Grundvermögens war, kann dieser Anteil unterschiedlich groß sein und von über 50 Prozent bis unter 10 Prozent reichen.

Im Einzelnen stellt sich die Zahl der Flurstücke, die der Freistaat allein oder anteilig geerbt hat, wie folgt dar:

<b>nach Nutzungsart laut Grundbuch</b>	<b>Jahr 2019 Anzahl der Flurstücke</b>	<b>Jahr 2020 Anzahl der Flurstücke</b>
bebaut	155	161
unbebaut	28	31
Landwirtschaftsfläche	296	330
Forstfläche	51	123
Verkehrsfläche	35	44
Sonstiges	3	14
Gesamt	568	703

7. In welcher Höhe sind dem Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 im Zusammenhang mit den Erbschaften welche Aufwendungen (zum Beispiel Beräumung von Immobilien und Grundstücken, Notarkosten) in welcher Höhe entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Die Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Art der Aufwendungen</b>	<b>Jahr 2019 Betrag in Euro</b>	<b>Jahr 2020 Betrag in Euro</b>
Sicherungsmaßnahmen, Abbruchkosten	113.648,99	289.627,60
Betriebskosten	100.086,51	53.300,56
Grundsteuerzahlungen	33.881,17	30.533,90

<b>Art der Aufwendungen</b>	<b>Jahr 2019 Betrag in Euro</b>	<b>Jahr 2020 Betrag in Euro</b>
Nachlassforderungen	105.584,55	373.523,11
Bestattungskosten	117.728,92	101.359,32
Gerichts-/Anwaltskosten	8.117,84	5.247,22
sonstige Kosten	40.502,66	86.020,87
Gesamt	519.550,64	939.612,58

Wie in den Vorbemerkungen angegeben, handelt es sich bei diesen Beträgen nicht nur um Aufwendungen für Fiskalerbschaftsfälle der Jahre 2019 und 2020, sondern auch um Aufwendungen für Fälle früherer Jahre. Unabhängig davon sind in den jährlichen Aufwendungen die für die Abwicklung der Fiskalerbschaften angefallenen Personal- und Verwaltungskosten nicht enthalten.

Taubert  
Ministerin